



Allgemeine Vertragsbedingungen (AVB) Andere Finanzdienstleister (Version 1.1)

1. Definitionen	2	7. Feststellung und Fälligkeit des Entschädigungsanspruches	7
2. Parteien	2	7.1 Zahlungseinstellung	7
2.1 Segment als Vertragspartner (EAS-S)	2	7.2 Anmeldung des Entschädigungsanspruches	7
2.2 Segmentteilnehmer (ST)	2	7.3 Feststellung der Forderung gegenüber dem Segmentteilnehmer	7
2.3 Anleger	2	7.4 Ablehnung oder Anerkenntnis des Entschädigungsanspruches	8
3. Vertragsdauer	3	8. EWR-Recht	8
3.1 Beginn und Ende	3	9. Vertragsänderung	8
3.2 Kündigung	3	9.1 Generelle Vertragsänderungen	8
3.3 Mitteilung an die FMA	3	9.2 Änderung der AVB	8
4. Gebühren und Beiträge	3	9.3 Wirkung gegenüber Anleger	8
4.1 Allgemein	3	10. Veröffentlichungen	8
4.2 Eintrittsgebühr	4	11. Mitteilungen zwischen dem Segmentteil- nehmer (ST) und dem EAS-Segment (EAS-S)	9
4.3 Verwaltungsgebühr	4	12. Anwendbares Recht und Gerichtsstand	9
4.4 Sicherungsbeitrag	4	12.1 Anwendbares Recht	9
4.5 Beitragsermittlung (Meldung)	4	12.2 Gerichtsstand	9
4.6 Fälligkeit und Verzug	4	12.3 Schiedsverfahren	9
4.7 Verwendung der Gebühren und Beiträge	4	13. Sonstige Vertragsbestimmungen	9
4.8 Beiträge und Gebühren bei Kündigung	4		
5. Stellung des Anlegers	5		
6. Entschädigungsfall	5		
6.1 Was ist gedeckt?	5		
6.2 Deckungsbetrag	6		
6.3 Forderungsabtretung und Versicherungen	6		
6.4 Abfindungserklärung	6		
6.5 Kollisionen mit anderen Schutzsystemen	6		
6.6 Zahlung bei Unterdeckung des Segments	6		

1. Definitionen

(1) Für diese Allgemeinen Vertragsbedingungen und den Anschlussvertrag gelten folgende Begriffsbestimmungen:

- a. Anleger: Siehe Punkt 2.3.
- b. AVB: Diese Allgemeinen Vertragsbedingungen.
- c. EAS-System: Das Anlegerentschädigungssystem, das durch diese Allgemeinen Vertragsbedingungen, den Teilnahmevertrag und die internen Regelungen der Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungs-Stiftung SV besteht.
- d. EAS-S: Das Segment der Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungs-Stiftung SV, für welches der Teilnahmevertrag abgeschlossen wird (siehe Punkt 2.1).
- e. EWR: Der durch das Abkommen vom 2. Mai 1992 über den Europäischen Wirtschaftsraum in der jeweils geltenden Fassung gebildete Europäische Wirtschaftsraum.
- f. ST: Der Segmentteilnehmer (siehe Punkt 2.2). Gemäss Art. 13 der EAS-Statuten sind das Banken oder andere Unternehmen mit einer Bewilligung der FMA, die Wertpapierdienstleistungen und Nebendienstleistungen nach Art. 3 Abs. 4 BankG erbringen (MiFID-Dienstleister).
- g. Finanzinstrumente: Die in Abschnitt B des Anhangs der Richtlinie 93/22 EWG oder in Anhang 2 Abschnitt C BankG aufgeführten Instrumente.
- h. FMA: Die liechtensteinische Finanzmarktaufsicht gemäss FMAG.
- i. gedeckte Anlegerforderungen: Forderungen aus Bareinlagen oder auf Finanzinstrumente, welche vom ST für den Anleger auf dessen Rechnung im Zusammenhang mit Wertpapierdienstleistungen gehalten, verwahrt oder verwaltet werden. Nicht zu den gedeckten Anlegerforderungen gehören solche, hinsichtlich welchen nur ein Beratungsmandat besteht (Anlageberatung).
- j. maximale Deckungssumme pro Anleger: CHF 30'000.-- oder Gegenwert in einer anderen Währung.
- k. Schaden: Siehe Punkt 6.1(3).
- l. Zahlungseinstellung: Eintritt eines Entschädigungsfalles nach Punkt 7.1.

2. Parteien

2.1 Segment als Vertragspartner (EAS-S)

(1) Die Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungs-Stiftung SV (EAS) ist eine segmentierte Verbandsperson im Sinne der Art. 243 ff. PGR. Die Segmente sind:

- a. "Banken" für Banken nach dem BankG
- b. "Wertpapierfirmen" für Wertpapierfirmen nach dem BankG
- c. "Vermögensverwalter" für Vermögensverwaltungsgesellschaften nach dem VVG
- d. "Verwaltungsgesellschaften/AIFMs" für Verwaltungsgesellschaften nach dem UCITSG und Manager für alternative Investmentfonds nach dem AIFMG

(2) Der Teilnahmevertrag wird immer und ausnahmslos durch das EAS-S beschränkt auf und im Rahmen allein jenes Segmentes nach Abs. (1) geschlossen, hinsichtlich welchem der Segmentteilnehmer von der FMA lizenziert ist. Unter keinen Umständen ist der Teilnahmevertrag so auszulegen, dass er im Namen des Kerns oder mehrerer Segmente geschlossen wurde oder diese ganz oder teilweise dafür haften.

2.2 Segmentteilnehmer (ST)

(1) Der Segmentteilnehmer ("ST") ist das Unternehmen, das den Teilnahmevertrag abgeschlossen hat. Das schliesst alle Zweigestellen des Segmentteilnehmers im EWR ein, sofern das nicht separat im Teilnahmevertrag ausgeschlossen wurde (z. B. bei Anschluss der Zweigestelle an ein nationales Sicherungssystem im Aufnahmestaat). Zweigestellen ausserhalb des EWR und die von diesen getätigte Geschäfte sind nicht Vertragsgegenstand, womit diesbezüglich auch keine Deckung aus dem Anlegerentschädigungssystem besteht.

2.3 Anleger

(1) Als Anleger (in diesem Vertrag der "Anleger") gilt jeder Vertragspartner des ST, der

- a. von der FMA bewilligungspflichtige Dienstleistungen des ST bezog oder laut Vertrag mit dem ST beziehen sollte (Kunden),
- b. dem ST im Zusammenhang mit diesen Dienstleistungen Gelder oder Finanzinstrumente anvertraut hat und

c. kein Anleger gemäss Anhang I der Richtlinie der Europäischen Union 97/9/EG oder gemäss Art. 18a Abs. 3 und 4 der liechtensteinischen Bankenverordnung (BankV).

(2) Forderungen im Zusammenhang mit einer gemeinsamen Anlage, über die zwei oder mehr Personen als Mitglieder einer Personengesellschaft oder einer Sozietät, einer Vereinigung oder eines ähnlichen Zusammenschlusses ohne Rechtspersönlichkeit verfügen können, werden bei der Berechnung des Deckungsbetrages zusammengefasst und als Anlage eines einzelnen Anlegers behandelt. Bei der Auszahlung an die Teilnehmer der gemeinsamen Anlage wird auf ein gemeinsames Konto oder aliquot an die Teilnehmer ausbezahlt. Fehlen klare vertragliche Bestimmungen über die Anteile, kann das EAS-S an die Teilnehmer zu gleichen Teilen auszahlen und diese haben sich untereinander auseinanderzusetzen.

(3) Ist ein Anleger nicht befugt, uneingeschränkt über seinen Anspruch gegenüber dem ST zu verfügen (z. B. bei Verpfändung), so ist an die Person auszuzahlen, die über den Betrag uneingeschränkt verfügen kann.

(4) Wurde ein Anleger mit seinem Wissen als professioneller oder institutioneller oder im Gegenteil als nicht-professioneller oder nicht-institutioneller Anleger vom ST eingestuft, so gilt diese Einstufung unwiderlegbar auch für den Zweck des Teilnahmevertrags und dieser AVB. In allen anderen Fällen ist der Anleger von der EAS-S objektiv einzustufen, ohne dass eine etwaige Wahlmöglichkeit des Anlegers berücksichtigt wird (keine nachträgliche Wahl zum Status als Privatanleger).

3. Vertragsdauer

3.1 Beginn und Ende

(1) Die Rechte und Pflichten aus dem Teilnahmevertrag beginnen mit Vertragsabschluss (Vertragsdatum), frühestens jedoch mit Bewilligungserteilung der FMA (aufschiebende Bedingung). Der Beginn oder das aufrechte Vertragsverhältnis wird dem ST vom EAS-S auf Wunsch (deklarativ) schriftlich bestätigt.

(2) Der Vertrag endet mit

- a. Kündigung des Teilnahmevertrages und Beendigung des Vertragsverhältnisses nach Ablauf der Kündigungsfrist (Punkt 3.2) oder
- b. Eröffnung des Konkursverfahrens oder Abweisung des Konkursantrages mangels Masse in Bezug auf den ST, oder

c. Entzug oder sonstigem Erlöschen der Bewilligung durch die FMA, welche dem Teilnahmevertrages zugrunde lag.

3.2 Kündigung

(1) Der ST kann den Teilnahmevertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn das EAS-System von der FMA nicht (mehr) als ein ausreichendes System im Sinne von Art. 2 Abs. 1 der Richtlinie 97/9/EG anerkannt wird.

(2) Beide Parteien können den Vertrag mit einer Frist von 12 Monaten mittels eingeschriebenen Briefes ordentlich kündigen, wobei das EAS-S die Zustimmung der FMA einholt. Keine Zustimmung ist erforderlich, wenn der ST die Gebühren trotz Mahnung nicht fristgerecht bezahlt.

3.3 Mitteilung an die FMA

(1) Kommt der ST seinen Verpflichtungen gegenüber dem EAS-S nicht nach, kann das EAS-S die FMA informieren und um Abhilfe ersuchen.

(2) Die EAS-S informiert die FMA über die Kündigung und das Ende des Teilnahmevertrages.

4. Gebühren und Beiträge

4.1 Allgemein

(1) Der ST ist zur Zahlung folgender Gebühren und Beiträge verpflichtet:

- a. einer einmaligen Eintrittsgebühr (Punkt 4.2)
- b. einer jährlicher Verwaltungsgebühr (Punkt 4.3)
- c. dem jährlichen Sicherheitsbeitrag, bestehend aus dem Sockelbeitrag und dem variablen Anteil (Punkt 4.4).

(2) Die Eintrittsgebühr, die Verwaltungsgebühr und der Sicherheitsbeitrag sind im Teilnahmevertrag geregelt und basieren auf dem Segmentreglement.

(3) Für alle Gebühren und Beiträge gilt ausschliesslich der Teilnahmevertrag. Einwände auf Basis des Reglements oder der Statuten der EAS, beispielsweise gegen die Richtigkeit der auf das Segment entfallenden Zielsumme sowie auf den Sockelbeitrag, sind weder zulässig noch beachtlich.

(4) Die Verwaltungsgebühr und der Sicherheitsbeitrag sind pro angefangenes Kalenderjahr geschuldet. Es findet für Teile eines Kalenderjahres keine Verrechnung pro rata temporis statt.

4.2 Eintrittsgebühr

(1) Die einmalig zu zahlende Eintrittsgebühr ist im Teilnahmevertrag festgesetzt. Es gelten die jeweils zum Vertragsabschluss gültigen und vom Stiftungsrat beschlossenen Reglemente und Gebührensätze gemäss Gebührenbeiblatt zum Reglement.

4.3 Verwaltungsgebühr

(1) Die jährliche Verwaltungsgebühr ist im Teilnahmevertrag festgesetzt. Es gelten die vom Stiftungsrat beschlossenen Reglemente und Gebührensätze gemäss Gebührenbeiblatt zum Reglement.

4.4 Sicherungsbeitrag

(1) Der zu leistende jährliche Sicherungsbeitrag eines ST hat zwei Komponenten:

- variabler Beitragsanteil in Abhängigkeit zur Summe der gedeckten Anlegerforderungen;
- fixer Sockelbeitrag, falls der variable Anteil unterhalb des Sockelbeitrags liegt.

(2) Der jährliche Sicherungsbeitrag beträgt 0.03% der Summe der gedeckten Anlegerforderungen des ST per 31. Dezember des Vorjahres, jedoch nie weniger als der Sockelbeitrag.

(3) Fällt der Vertragsbeginn (Punkt 3.1(1)) in ein laufendes Kalenderjahr, ist für dieses Kalenderjahr (Rumpfsjahr) nur der Sockelbeitrag zu leisten.

(4) Der zu leistende Sicherungsbeitrag wird jährlich anhand der eingereichten und geprüften Summe gedeckter Anlegerforderungen ermittelt und durch den Stiftungsrat bzw. das von ihm beauftragte Sekretariat festgesetzt.

4.5 Beitragsermittlung (Meldung)

(1) Der ST ist verpflichtet, bis spätestens 30. Juni jedes Kalenderjahres dem EAS-S folgende Informationen schriftlich auf dem Postweg zu melden:

- Anzahl der Kundenbeziehungen mit Anlegern gemäss Punkt 2.3 per 31. Dezember des Vorjahres.
- Summe der gedeckten Anlegerforderungen (Punkt 1(1)i) per 31. Dezember des Vorjahres.

(2) Der ST hat eine schriftliche, an die EAS-S gerichtete, vorbehaltlose Bestätigung seiner Revisionsstelle beizulegen, die bestätigt, dass die mitgeteilten Informationen korrekt sind. Wenn der ST gemäss seiner finanzmarktrechtlichen Lizenz keine

Vermögenswerte entgegennehmen darf, hat die Revisionsstelle auch zu bestätigen, dass ihr keine Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass der ST diese Beschränkung verletzt. Die Revisionsstelle darf bei der Bestätigung auf allgemein anerkannte Prüfungsgrundsätze verweisen und diese zugrunde legen. Die EAS-S wird auf der EAS-Homepage ein Bestätigungsmuster zur Verfügung stellen.

4.6 Fälligkeit und Verzug

(1) Die Eintrittsgebühr wird bei Vertragsunterzeichnung in Rechnung gestellt und ist binnen 30 Tagen ab Vertragsbeginn (Punkt 3.1(1)) fällig.

(2) Die Verwaltungsgebühren sowie der Sicherungsbeitrag werden vom EAS-S in Rechnung gestellt und sind innerhalb von 30 Tagen zur Zahlung fällig.

(3) Bei Verzug kann die EAS-S Verzugszinsen gemäss Art. 336b ADHGB verrechnen. Verzug mit der Meldung gemäss Punkt 4.5 gilt als Verzug mit der späteren Zahlung und wird für die Zwecke des Zinslaufs zusammengerechnet.

(4) Wenn nicht binnen 14 Tagen ab Erhalt der Rechnung begründete Einwände gegen die Richtigkeit beim EAS-S einlangen, gelten die darin in Rechnung gestellten Beträge als vom ST anerkannt.

4.7 Verwendung der Gebühren und Beiträge

(1) Die Gebührenverwendung richtet sich nach den EAS-Statuten und dem Reglement der EAS-S. Generell fliessen Eintritts- und Verwaltungsgebühr an das Kernvermögen zur Abdeckung der Gründungs- und Projektkosten und laufenden Verwaltung.

(2) Der Sicherungsbeitrag dient der Zahlung von Entschädigungsfällen und der Deckung der Abwicklungskosten im Rahmen der betroffenen EAS-S. Die Details regelt das jeweils gültige Segmentreglement.

(3) Beim EAS-S eingehende Teilzahlungen sind zuerst auf die Eintrittsgebühr, dann auf die Verwaltungsgebühr, und zuletzt auf den Sicherungsbeitrag anzurechnen.

4.8 Beiträge und Gebühren bei Kündigung

(1) Im Fall einer Kündigung mit oder ohne Frist ist die Meldung nach Punkt 4.5 bei Vertragsende zu erstatten und die Verwaltungsgebühr sowie der Sicherungsbeitrag werden dem ST umgehend in Rechnung gestellt, sofern dies im entsprechenden Kalenderjahr noch nicht erfolgte.

(2) Bereits bezahlte Beiträge oder Gebühren wer-

den nicht zurückerstattet.

5. Stellung des Anlegers

(1) Der Teilnahmevertrag samt diesen AVB wird als Vertrag zu Gunsten des Anlegers geschlossen. Der Anleger kann unmittelbar auf dieser Basis seine Rechte gegen das EAS-S geltend machen.

(2) Für einen konkreten Rechtsanspruch des Anlegers gilt die Version des Teilnahmevertrages und der AVB, welche zum Zeitpunkt der Zahlungseinstellung (Punkt 7.1(1)) in Bezug auf den entsprechenden ST verbindlich waren, unabhängig von späteren Änderungen. Endete der Teilnahmevertrag vor Eintritt des Schadensfalles, gilt die zum Zeitpunkt der Zahlungseinstellung aktuelle Musterversion laut EAS-Homepage (fingierte Zustimmung des ST).

6. Entschädigungsfall

6.1 Was ist gedeckt?

(1) Der Anleger hat Anspruch auf eine Entschädigung durch die EAS-S bis zum maximalen Deckungsbetrag, wenn beim ST eine Zahlungseinstellung (Punkt 7.1(1)) vorliegt und der ST nicht in Lage ist,

- a. den Anlegern Finanzinstrumente nach Punkt 1(1)g zurückzugeben, die diesen gehören und für deren Rechnung im Zusammenhang mit Wertpapierdienstleistungen während aufrechten Teilnahmevertrag gehalten, verwahrt oder verwaltet werden, oder
- b. Gelder zurückzuzahlen, die den Anlegern während aufrechten Teilnahmevertrag geschuldet werden oder gehören und für deren Rechnung im Zusammenhang mit von der FMA bewilligungspflichtigen Wertpapierdienstleistungen von diesem gehalten werden.

(2) Der Anspruch des Anlegers nach Abs. (1) erlischt nicht nur deshalb, weil der Teilnahmevertrag im weiteren Verlauf endete.

(3) Als Schaden gilt der niedrigere Betrag von Vertrauensschaden oder Erfüllungsinteresse, niemals der entgangene Gewinn. Zur Schadensberechnung werden sämtliche Forderungen des Anlegers gegen den ST zusammengerechnet, unabhängig von der Zahl der Konten, von Währungen, dem Ort oder der Art der Leistungserbringung. Bei der Höhe des Schadens ist eine wirtschaftliche Nettobetrachtung aus der Sicht des Anlegers anzustellen, die alle Zahlungen oder Ersatzleistungen, aus welcher Quelle auch immer, berücksichtigt (Versicherungen, Schadenersatzleistungen etc.). Zusätzlich anfallende Steuern (Steuerschäden) des Anlegers werden nicht

berücksichtigt.

(4) Zur Klarstellung wird festgehalten, dass insbesondere kein Anspruch auf Entschädigung durch das EAS-S besteht, wenn

- a. der ST betrügerisch dem Anleger vortäuschte, Finanzinstrumente für ihn erworben zu haben oder zu halten, obwohl das nicht oder nicht in dem Ausmass der Fall war,
- b. der Anleger wissentlich Finanzinstrumente erwirbt, deren Vertrieb an ihn nicht zulässig ist, beispielsweise nur durch institutionelle oder professionelle Anleger erworben werden dürfen,
- c. der ST die Finanzinstrumente nicht in seinem Namen erworben und gehalten hat, wobei es unerheblich ist, ob die Finanzinstrumente über einen anderen ST oder über einen sonstigen Dritten gehalten wurden,
- d. die Finanzinstrumente nur vorübergehend nicht übertragbar sind, wenn auch für längere Zeit, aber Aussicht besteht, dass sie zu einem späteren Zeitpunkt übertragen werden können,
- e. zwar die Übertragung an den Anleger technisch nicht möglich ist, er aber den Verkaufs-, Rückgabe- oder Rückkaufswert erhält (z. B. Anteile bestimmter Investmentfonds während der Liquidation),
- f. die Übertragung aus Gründen scheitert, die in der Sphäre des Anlegers liegen,
- g. die Übertragung möglich wäre aber scheitert, weil bestimmte technische oder juristische Voraussetzungen vorhanden sein müssen, gesetzliche, statutarische oder vertragliche Übertragungsbeschränkungen bestehen (z. B. vinkulierte oder Inhaberaktien) oder der Transfer nur über bestimmte Finanzintermediäre möglich ist (Finanzinstrumente mit bestimmten Buchungssystemen, Länderbeschränkungen),
- h. die Übertragung nicht mehr möglich ist, weil das Finanzinstrument als wertlos aus dem Handelssystem genommen wurde,
- i. die Übertragung wegen der Rechtsausübung des ST oder Dritter scheitert (Retentionsrechte, Positionsauflösung infolge Margin-Calls, Vollstreckungen, Pfandrechtsausübungen),
- j. es sich um Forderungen gegen den ST auf Rückzahlung von Dienstleistungsentgelten handelt,
- k. es sich um Forderungen aufgrund von Provi-

sionsvereinbarungen und unberechtigte Vorteilsannahmen handelt,

- l. sich der Rechtsanspruch des Anlegers auf Übertragung des Finanzinstruments oder Auszahlung des Geldbetrages nicht gegen den ST richtet (z. B. Konten auf den Namen des Anlegers mit reiner Verwaltungsvollmacht des ST),
 - m. es sich im Zusammenhang mit einem ST, der als Fondsverwaltungsgesellschaft tätig ist, um Forderungen gegen den Anlagefonds als Treuhandvermögen handelt, dessen Treuhänder der ST ist, und nicht gegen das Eigenvermögen des ST,
 - n. es sich um Vermögensanlagen handelt, die nicht unter die Definition von Finanzinstrumenten (Punkt 1(1)g) fallen, wie z. B. Edelmetalle oder Kunstgegenstände.
- (5) Ebenfalls keine Entschädigungsfälle sind:
- a. fehlerhafte Beratung oder mangelnde Aufklärung,
 - b. mangelhafte Leistungserbringung durch den ST, wie mangelhafte Vermögensverwaltung, die Überschreitung von Anlagerestriktionen, das Eingehen überhöhter Risiken, Übermittlungsfehler, die mangelhafte Auswahl von Anlagen, ungünstige Transaktionen oder Abwicklungsmethoden, fehlerhafte Berechnung des NAV, die Übermittlung unrichtiger Informationen, Buchungsfehler, falsche Bewertung von Anlagen, mangelhafte Liquiditätsplanung,
 - c. Wertverlust der Finanzinstrumente,
 - d. gesetzliche Abzüge und Zurückbehaltungsverpflichtungen (z. B. Quellensteuern) oder
 - e. Schäden im Zusammenhang mit verbotenen Geschäften, insbesondere Insidergeschäften oder Marktmanipulation sowie Geldwäscherei.

6.2 Deckungsbetrag

(1) Die EAS-S gewährt im Rahmen der gesetzlichen Anlegerentschädigung eine maximale Deckung bis zum Gegenwert von CHF 30'000.-- pro Anleger (siehe Punkt 1(1)j) abzüglich der Leistungen des ST oder Dritter (Versicherungen, Schadenersatz). Verrechnungen gelten als Zahlung.

6.3 Forderungsabtretung und Versicherungen

(1) Die Parteien halten fest, dass es Sinn des EAS-S ist, einen Schutz im Umfang der maximalen Deckungssumme pro Anleger (Punkt 1(1)j) zu ge-

währleisten. Ist der Anleger anderweitig gedeckt, reduziert sich dieser Betrag entsprechend.

(2) Die Deckung durch das betroffene haftende EAS-S ist subsidiär zu etwaigen Versicherungsleistungen.

(3) Die EAS-S kann vom Anleger verlangen, vor Auszahlung seine Forderungen gegen den ST, Versicherungen oder haftende Dritte sowie bereits erhaltene Leistungen schriftlich offenzulegen.

(4) Die EAS-S kann vom Anleger verlangen, vor Auszahlung seine Forderungen gegen den ST (bzw. die Konkursforderung), Versicherungen oder haftende Dritte schriftlich an die EAS-S abzutreten.

(5) Die EAS-S ist nicht verpflichtet, eigene Mittel aufzuwenden, um die abgetretenen Forderungen durchzusetzen.

(6) Erhält das EAS-S später aufgrund dieser Abtretungen laut Abs. (4) oben doch Vermögenswerte, deren Gegenwert den Auszahlungsbetrag übersteigen, steht dieser Betrag dem Anleger zu. Ein Saldo zugunsten des Anlegers wird treuhänderisch für den Anleger gehalten und ist an diesen umgehend auszuzahlen.

(7) Erhält der Anleger, aus welchem Grund auch immer, parallel zur oder nach Auszahlung durch die EAS-S doch Vermögenswerte im Hinblick auf den angemeldeten Anspruch, hat er den ausgezahlten Deckungsbetrag entsprechend an die EAS-S zurückzuerstatten.

6.4 Abfindungserklärung

(1) Die EAS-S kann vor Auszahlung des Deckungsbetrages vom Anleger eine Erklärung verlangen, dass er nach Auszahlung keine weiteren Forderungen gegen das EAS-S geltend macht.

6.5 Kollisionen mit anderen Schutzsystemen

(1) Der Anspruch gegenüber dem EAS-S ist subsidiär zu Ansprüchen aus einer Versicherung oder anderen Anlegerschutzsystemen im In- und Ausland. Insbesondere besteht kein Anspruch gegen das EAS-S, wenn der Anleger einen Anspruch, der denselben Schaden deckt, auf Basis eines Sicherungssystems im Sinne der Richtlinie 97/9/EG gegen eine Bank hat, bei der ein Konto in seinen Namen oder zu seinen Gunsten besteht.

6.6 Zahlung bei Unterdeckung des Segments

(1) Dem Anleger ist bei Inanspruchnahme einer Entschädigungszahlung aus dem EAS-S bewusst, dass andere Anleger konkurrierende Ansprüche

haben können und die Mittel des EAS-S naturgemäss begrenzt sind. Die Prüfung von Anmeldungen anderer Anleger erfolgt nur durch das EAS-S nach der *Business Judgment Rule*, ohne dass der Anleger einen Anspruch darauf hat, dass das Ergebnis bei anderen Anlegern korrekt ist, die Prüfung in einer bestimmten Weise vorgenommen oder ihm darüber Auskunft erteilt oder Rechnung gelegt wird. Dieser Vertrag begründet daher keine Rechte, Treue- oder Schutzpflichten zugunsten eines Anlegers in Bezug auf die Prüfung und Auszahlung von Ansprüchen anderer Anleger.

(2) Das EAS-S kann Zahlungen bei Fälligkeit ohne Rücksicht auf angekündigte, verfrühte oder mögliche spätere oder noch ungeprüfte Anmeldungen vornehmen (Befriedigung nach zeitlichem Anfall).

(3) Falls das Deckungsvermögen des EAS-S nicht zur Abwicklung und Auszahlung aller korrekt angemeldeten und geprüften Ansprüche reicht, kann es zum Konkurs des EAS-S kommen (unabhängig von anderen EAS-S oder dem Kernvermögen).

7. Feststellung und Fälligkeit des Entschädigungsanspruches

7.1 Zahlungseinstellung

(1) Für den Zweck dieses Vertrages und in Bezug auf Punkt 6.1(1) gilt, dass beim ST eine "Zahlungseinstellung" vorliegt, wenn

- a. über den ST aus Gründen, die mit der Finanzlage des Unternehmens unmittelbar zusammenhängen (z. B. Zahlungsunfähigkeit), das Konkursverfahren oder ein anderes Verfahren eröffnet wurde, welches eine (weitere) Zwangsvollstreckung durch den Anleger unzulässig macht, unterbricht oder die Fortsetzung hemmt oder
- b. die FMA aus Gründen, die mit der Finanzlage des Unternehmens unmittelbar zusammenhängen, rechtskräftig in Form einer Verfügung feststellt, dass der ST vorerst nicht in der Lage ist, seinen Verpflichtungen gegenüber den Anlegern nachzukommen und keine Aussicht auf spätere Erfüllung besteht, oder
- c. das Konkursverfahren vom Gericht mangels Masse abgewiesen und die Löschung des ST im Register angeordnet wurde sowie keine Aussicht auf spätere Erfüllung besteht.

(2) Eine Zahlungseinstellung wird vom EAS-S umgehend nach Kenntnis auf der EAS-Homepage und in weiteren vom EAS-Stiftungsrat bestimmten Medien zusammen mit einem Aufruf an die Anleger des ST veröffentlicht, ihre Forderungen beim EAS-S

innerhalb der Frist (Punkt 7.2(2)) anzumelden.

7.2 Anmeldung des Entschädigungsanspruches

(1) Der Anleger kann beim EAS-S eine Forderung anmelden, sobald beim ST die Zahlungseinstellung vorliegt (Punkt 7.1(1)). Vorzeitige Anmeldungen können vom EAS-S berücksichtigt werden, gelten aber erst bei Zahlungseinstellung als angemeldet.

(2) Anleger müssen ihre Forderungen binnen 12 Monaten nach der Veröffentlichung gemäss Punkt 7.1(2) ordentlich anmelden, andernfalls erlischt ein Entschädigungsanspruch, es sei denn, der Anleger war durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis an der fristgerechten Anmeldung gehindert.

(3) Das EAS-S kann verlangen, dass für die Anmeldung des Entschädigungsanspruches ein von ihm vorgegebenes Formular verwendet wird. Auf diesem Formular können die zur Beurteilung des Anspruchs nötigen Auskünfte und die diesem Vertrag entsprechenden Erklärungen sowie die für eine Auszahlung notwendigen Informationen gefordert werden. Unvollständig ausgefüllte Anmeldungen können zurückgewiesen werden.

7.3 Feststellung der Forderung gegenüber dem ST

(1) Der Bestand und die Höhe der Forderung des Anlegers gegen den ST sind durch die rechtskräftige Feststellung der Forderung im Konkursverfahren nachzuweisen.

(2) Liegt eine Zahlungseinstellung vor aber wird kein Konkursverfahren durchgeführt und erwirkt der Anleger eine sonstige behördliche Entscheidung, die über den Bestand oder die Höhe der Forderung gegenüber dem ST abspricht (Zivilurteil, Adhäsionsurteil), hat das EAS-S die Entscheidung zugrunde zu legen, unabhängig davon, ob sie selbst Partei war oder nicht. In Liechtenstein nicht vollstreckbare Entscheidungen ausländischer Gerichte, Schiedsgerichte oder Behörden können von dem EAS-S im Rahmen von Abs. a unten berücksichtigt werden.

(3) Ist ein Verfahren nach Abs. (1) oder (2) hängig, aber noch keine Entscheidung ergangen, kann das EAS-S mit der eigenen Entscheidung bis zur Rechtskraft zuwarten.

(4) Liegt eine Zahlungseinstellung vor aber wird kein Konkursverfahren durchgeführt und kommt Abs. (2) oben nicht zur Anwendung, hat das EAS-S Bestand und Höhe der Forderung des Anlegers einer eigenen Prüfung zu unterziehen. Das EAS-S kann:

- a. Bestand und/oder Höhe der Forderung gegenüber dem ST akzeptieren und den Entschädigungsanspruch damit bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen anerkennen,
- b. vom Anleger weitere Nachweise verlangen und danach erneut die Prüfung durchführen, oder
- c. die Forderung ablehnen.

(5) Bestand und Höhe einer Anlegerforderung wird im Fall des Abs. (4) nach dem Recht und den Vertragsbedingungen zwischen ST und Anleger ermittelt, die zum Zeitpunkt der Zahlungseinstellung (Punkt 7.1(1)) in einem Zivilverfahren vor dem Fürstlichen Landgericht anzuwenden wären.

7.4 Ablehnung oder Anerkenntnis des Entschädigungsanspruches

(1) Der Entschädigungsanspruch ist nach korrekter Anmeldung durch den Anleger durch das EAS-S zu prüfen, wobei für Bestand und Höhe der Forderung des Anlegers gegenüber dem ST Punkt 7.3 zur Anwendung kommt. Die (Teil-)Ablehnung ist dem Anleger ohne unnötigen Verzug, in der Regel binnen zwei Monaten mitzuteilen. Eine Ablehnung soll kurz begründet werden, worauf aber kein Rechtsanspruch besteht.

(2) Eine Anerkennung oder Ablehnung nach Abs.(1) ist kein konstitutives Anerkenntnis im Rechtssinn. Es kann vom EAS-S zurückgezogen oder geändert werden, wenn neue Tatsachen oder Beweise bekannt werden.

(3) Der rechtzeitig angemeldete und ordnungsgemäss geprüfte Entschädigungsanspruch ist vom EAS-S spätestens drei Monate nach Anerkenntnis gemäss Abs. (1) in CHF mittels elektronischer Zahlungsübermittlung auszuführen. Voraussetzung ist, dass der Anleger rechtzeitig eine Kontoverbindung für die Überweisung angegeben hat. Für nicht fällige Entschädigungsansprüche kann das EAS-S mit der Auszahlung bis zur Fälligkeit dieser Forderungen zuwarten.

(4) Die Anmeldung eines Entschädigungsanspruches von Anlegern ist rechtzeitig erfolgt, wenn sie binnen eines Monats ab dem Zeitpunkt zu dem der Entschädigungsfall nach Punkt 7.1(1) eingetreten ist, beim Segment einlangt.

(5) Lehnt das EAS-S den Entschädigungsanspruch aus welchen Gründen auch immer ab oder hat das EAS-S sechs Monate nach der korrekten Anmeldung den Anspruch weder abgelehnt noch anerkannt, kann der Anleger beim Fürstlichen Landgericht in Vaduz Klage auf Leistung erheben. Diese Frist wird für die Zeit nach Punkt 7.3(3) verlängert.

(6) Besteht der Verdacht, dass ein Anleger im Zusammenhang mit der Anlage eine strafbare Handlung begangen hat (Punkt 6.1(5)e), so kann das EAS-S die Zahlung bis zum Vorliegen eines rechtskräftigen Strafurteils aussetzen.

8. EWR-Recht

(1) Das EAS-System dient der Einrichtung eines nationalen Entschädigungssystems im Sinne der Richtlinien 97/9/EG. Der Teilnahmevertrag ist so zu interpretieren, dass es Parteiwille war, dieser Richtlinien nachzukommen, soweit diese in den EWR-Acquis übernommen und ins nationale Recht umgesetzt wurde.

9. Vertragsänderung

9.1 Generelle Vertragsänderungen

(1) Die Parteien nehmen zur Kenntnis, dass das Entschädigungssystem der EAS insgesamt aufgrund seiner Weiterentwicklung, der gesammelten Erfahrung, der Bedürfnisse des Marktes oder aufgrund von Änderungen in den gesetzlichen und regulatorischen Rahmenbedingungen immer wieder angepasst werden muss. Änderungen dieser AVB, der Statuten und Reglemente der EAS oder des Muster-Teilnahmevertrages sind somit zu erwarten. Das betrifft auch die Änderung von Gebühren und Beiträgen.

9.2 Änderung der AVB

(1) Das EAS-S kann diese AVB einseitig ändern. Die geänderten AVB werden an den ST versandt und gleichzeitig auf der Homepage der EAS publiziert. Die Änderung gilt als vom ST genehmigt, wenn der ST nicht binnen vier Wochen ab Publikation auf der EAS-Homepage schriftlich Widerspruch einlegt. Ein Widerspruch gilt unwiderlegbar als Kündigung durch den ST (siehe Punkt 3.2).

9.3 Wirkung gegenüber Anleger

(1) Eine Änderung des Teilnahmevertrages oder der AVB ist für den Anleger verbindlich, sofern sie für den entsprechenden ST verbindlich wurden. Für einen konkreten Anspruch auf Entschädigung gilt Punkt 5(2).

10. Veröffentlichungen

(1) Das EAS-S wird dafür sorgen, dass Beginn und Ende des Teilnahmevertrages des ST, die jeweils geltenden Statuten und Vertragsbedingungen (Muster-Teilnahmevertrag, AVB) und, bei Eintritt eines Entschädigungsfalles, die für die Anmeldung eines Entschädigungsanspruches notwendigen Formulare veröffentlicht werden. Das EAS-S kann auch

andere Informationen veröffentlichen, die es für den ST, die Öffentlichkeit, Aufsichtsbehörden oder Anleger wesentlich hält.

11. Mitteilungen zwischen dem ST und dem EAS-S

(1) Mitteilungen an das EAS-S sind an folgende Adresse zu richten:

*Einlagensicherungs- und
Anlegerentschädigungs-Stiftung SV
Austrasse 46
Postfach 254
FL-9490 Vaduz*

E-Mail: mitteilung@eas-liechtenstein.li

(2) Mitteilungen an den ST sind an die im Teilnahmevertrag oder später in einer schriftlichen Mitteilung angegebenen Adresse zu richten.

(3) Der ST und die EAS-S akzeptieren Mitteilungen, rechtsgeschäftliche Erklärungen und Rechnungen per E-Mail an die im Teilnahmevertrag genannten E-Mail-Adressen. Der ST hat eine E-Mail-Adresse bekannt zu geben.

12. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

12.1 Anwendbares Recht

(1) Für den Teilnahmevertrag und diese AVB gilt liechtensteinisches Recht.

12.2 Gerichtsstand

(1) Für Klagen des ST und des Anlegers gegen die EAS-S ist ausschliesslich das Fürstliche Landgericht in Vaduz zuständig. Das gilt auch für etwaige Klagen gegen andere Segmente oder das EAS-Kernvermögen, wobei auf die ausschliessliche Haftung der EAS-S verwiesen wird (siehe Punkt 2.1).

12.3 Schiedsverfahren

(1) Das EAS-S kann dem Anleger ein für ihn kostenloses Schiedsverfahren zur Prüfung seines Entschädigungsanspruches (Punkt 7.4(4)) anbieten, insbesondere wenn eine grosse Zahl von gleichartigen Ansprüchen angemeldet wird. Wählt der Anleger das Schiedsverfahren, ist das Schiedsurteil für beide Seiten endgültig und bindend.

13. Sonstige Vertragsbestimmungen

(1) Bankgebühren bei der Zahlung durch die EAS-S gehen zu Lasten des Anlegers.

(2) Das EAS-S haftet nicht für die Kosten der Rechtsvertretung und Beratung des Anlegers. Die Kosten eines etwaigen Gerichtsverfahrens (Punkt 7.4(4)) richten sich nach dem Gesetz.

(3) Die EAS möchte mit geringem bürokratischem Aufwand sicherstellen, dass bei Anlegern kein falscher Eindruck über die Voraussetzungen und den Umfang einer möglichen Deckung bzw. Entschädigung durch das EAS-System entsteht. Das EAS-S bestimmt Formulierungen, die der ST in seiner standardisierten oder allgemeinen Kommunikation mit der Öffentlichkeit oder Kunden (Werbefroschüren, Homepage, Briefpapier, Prospekte etc.) verwenden darf. Der ST unterlässt es, andere Formulierungen oder Hinweise betreffend das EAS-S zu verwenden, noch wird er anders lautende Hinweise Dritter mit Bezug auf ihn dulden. Ebenso unterlässt der ST unrichtige oder irreführende Angaben im Geschäftsverkehr über das EAS-System und allfällige Entschädigungsansprüche von Anlegern, noch wird er unrichtige oder irreführende Angaben Dritter mit Bezug auf ihn, das EAS-System und allfällige Entschädigungsansprüche von Anlegern dulden.

Vaduz, am 30. Januar 2017